

Erscheint
außer Sonntags täglich. — Bis
Abends 7 Uhr eingehende Anzei-
gen kommen in der zweitnächsten
Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Anzei-
gen aber an die Expedition
dieselben zu senden.

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

M 151.

Leipzig, Mittwoch den 3. Juli.

1867.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In den nächsten Tagen erscheint:

Verzeichniß der Sortimentsbuchhandlungen, welche mit der Mehrzahl der Mitglieder des Leipziger Verleger-Vereins in Rechnung stehen und ihre Verpflichtungen gegen dieselben in der Ostermesse 1867 ordnungsmäßig erfüllt haben.

Exemplare dieser Liste sind von der Commission des Vereins für 5 Mgr. baar zu beziehen.

Leipzig, den 25. Juni 1867.

Die Commission des Leipziger Verleger-Vereins.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelauslage. † = wird nur baar gegeben.)

Minde in Leipzig.

5239. Goehring, G., die Kriege Preußens gegen Österreich von 1740 bis 1866, u. zwar der erste u. zweite schlesische, der siebenjährl. u. siebentäg. Krieg, 10. u. 11. Lfg. gr. 8. Geh. à 4 M.

Violet in Leipzig.

5240. Freund's Schüler-Bibliothek. 1. Abth.: Präparationen zu den griechischen u. römischen Schulklassikern. Präparation zu Homers Odyssee. 3. Aufl. 4. Hft. 8. * ½ f.

Nichtamtlicher Theil.

Rechtsfälle.

Viele deutsche Zeitungen, u. a. auch die „Berl. Reform“, haben nach dem „Frankf. Journal“ über einen „interessanten“ Nachdrucksprozeß berichtet, wonach der Berliner Verlagsbuchhändler Otto Janke den Roman „Ellehard“ von Dr. Scheffel ohne des Letzteren Bewilligung neu habe drucken lassen, weil er behauptete, dazu durch Erwerb der Meidinger'schen Handlung in Frankfurt a. M. berechtigt zu sein. Dr. Scheffel habe darauf wegen Nachdruck geklagt und das Gericht für ihn entschieden. Die beklagte Verlagsbuchhandlung habe beabsichtigt, ihr Verlagsrecht in noch weiterer Weise auszudehnen, da sie nicht nur die Herausgabe des betreffenden Romans einfach fortsetzen, sondern auch eine illustrierte Ausgabe habe veranstalten und den Text des Romans in eine belletristische Zeitschrift (Romanzeitung) aufnehmen wollen. Durch ein Urtheil sei der beklagten Verlagsbuchhandlung alles dieses unter Androhung einer namhaften Geldstrafe untersagt und dies Urtheil auf eingeführte Berufung und Oberberufung von den zuständigen Gerichtshöfen in Mannheim bestätigt worden. Gegen diesen Bericht ist dem genannten Blatte von dem Verleger des Buches „Scheffel, Ellehard“ folgende Berichtigung zugegangen: „Geehrter Herr Redacteur! Ihre in der Nr. 92 der „Reform“ gebrachte Notiz, einen interessanten Nachdrucksprozeß in Heidelberg betreffend, beruht auf geflissentlich falscher Darstellung und absichtlicher Entstellung des wahren Sachverhaltes. Dieser ist ganz kurz folgender: Im Jahre 1861 kaufte ich von den Curatoren der Debitmasse der Meidinger'schen Verlagsbuchhandlung in Frankfurt a. M. die Bestände und Verlagsrechte des belletristischen Theiles dieses Verlagsgeschäftes, darunter insbesondere das Verlagsrecht zu „Scheffel, Ellehard“, wovon auch nicht Ein Exemplar vorhanden war. Dies Verlagsrecht wurde mir in optima forma von der Frankfurter Behörde neben mehreren andern cedirt und lautet im Wesentlichen wie

Vierunddreißigster Jahrgang.

folgt: §. 1. Der Schriftsteller Scheffel in Heidelberg überläßt seinen Roman „Ellehard“ der Verlagsfirma Meidinger & Sohn in Frankfurt a. M. zu einem freien unbeschränkten Verlagsrecht für 15 Jahre. §. 2. Die Verlagsfirma zahlt dafür ein Honorar von 1200 Fl. (Gldn.) §. 3. Nach Ablauf von 15 Jahren fällt dem Schriftsteller Scheffel der in Rede stehende Roman wieder zu ic. — Nach diesem mir rechtlich erworbenen Verlagsrecht hatte ich selbstverständlich auch das Recht, von dem „freien und unbeschränkten Verlagsrecht“ Gebrauch zu machen, und wohl auch illustrierte Ausgaben und Abdrücke in Zeitschriften zu veranstalten. Hier von habe ich jedoch Abstand genommen, weil ich als deutscher Verleger grundsätzlich, ganz abgesehen von der Rechtsfrage, auch bei der größten Freiheit des Könbens niemals hervorragende Geistesproducte, mit Illustrationen versehen, ohne Hinzuziehung des Autors herausgeben werde. Das ist auch Hrn. Scheffel bekannt gewesen, der aber dennoch in ganz unerklärlicher Weise bei den Badischen Gerichten „den Fall, daß ich es doch thun könnte“, zum Austrag brachte und ein günstiges, dem Vertrag gerade ins Gesicht schlagendes Erkenntniß erstritt. Werde ich nun aber auch von „Scheffel, Ellehard“ keine illustrierte Ausgabe bringen, so ist dies dem Autor ohne meine Zustimmung ebenso wenig gestattet, denn ich bin der rechtmäßige Verleger dieses Buches, dessen Vielfältigung seitens des Verfassers oder anderer Verleger von mir als Nachdruck gerichtlich verfolgt werden würde. Demnach kann hier denn auch wohl von keinem Nachdrucksprozeß die Rede sein, welche Bemerkung ich für eine absichtliche, böswillige Verfälschung der Thatache halte. Otto Janke.“

Anfrage.

Hr. Rob. Schaefer in Dresden kündigte eine Broschüre an: „Der deutsche Bund“ ic. und offerirte 1 Exemplar der Schrift für

249